

Abschrift

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Per E-Mail

Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Unser Zeichen Rechtsanwälte Sekretariat Kontakt Kiel
04628-25-OR-3163 Dr. Fiete Kalscheuer Franziska Jürs ☎ +49 431 97918-944 17.11.2025
Dr. Nicolas Harding ☎ +49 431 97918-30

An:

Aufsichtsrechtliches Einschreiten gegenüber dem GKV-Spitzenverband

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen gegenüber an, dass uns die Freie Apothekerschaft e.V. mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Das Vorliegen einer auf uns lautenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht der Freien Apothekerschaft bitten wir Sie, den GKV-Spitzenverband im Wege eines aufsichtsrechtlichen Einschreitens anzuweisen, die Informationsanträge der Freien Apothekerschaft vom 31.07.2025 wie vom 05.08.2025 zu bescheiden.

Unserem Ersuchen liegt die folgende Sach- und Rechtslage zugrunde:

KIEL

- Prof. Dr. Matthias Nebendahl¹²⁾ ¹⁰⁾ ¹⁴⁾, Notar
 Dr. Matthias Krisch⁶⁾, Notar
 Dr. Christian Becker¹⁴⁾, Notar
 Dr. Katja Francke²⁾
 Dr. Hauke Thilow^{7) 11)}, Notar
 Dr. Christian Wolff^{9) 12)}
 Dr. Johannes Bedenhop^{13) 14)}, Notar
 Dr. Christian Kuhlmann⁴⁾
 Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
 Dr. Susann Rochlitz¹⁰⁾
 Dr. Martin Witt⁷⁾, Notar
 Dr. Fiete Kalscheuer¹⁴⁾
 Dr. Thomas Guttau⁶⁾
 Judith Foest
 Dr. Markus Jurawitz
 Dr. Jan-Philipp Redder
 Charlotte Gaschke
 Maria Jaletzke-Fest
 Dr. Yilmaz Algın
 Dr. Nicolas Harding
 Dr. Johannes Fitzke
 Talea Iben
 Lisa Bütow
 Prof. Dr. Stefanie Grünewald, Of Counsel
 (keine Rechtsanwältin i.S.d. RDG)
 Schwedenkai 1, 24103 Kiel
 Telefon +49 431 97918-0
 Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK

- Dr. Oswald Kleiner, Notar
Lars Bretschneider^{2) 10)}, Notar
Dr. Friderike Pannier³⁾
Dr. Matthias Waack⁷⁾, Notar
Dr. Sebastian Scholz⁷⁾
Dr. Gero von Alvensleben²⁾
Dr. Philipp Thomssen, LL.M. (London)
Jörn Vorbeck
Wolf-Sebastian Ohlendorf
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLensburg

- FLENSBURG**
Dr. Ralf Sonnenberg, Notar
Dr. Bastian Koch⁷⁾, Notar
Dr. Max Schubert^{2), 10)}, Notar
Jan Christiansen^{11), 9)}, Notar
Dr. Christoph Bialluch^{2) 10)}
Julian Schlumbohm⁴⁾
Carina Rohde⁵⁾
Dr. Justus Jürgensen
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon: +49 461 14423-0

KALTENKIRCHEN

- KALTENKIRCHEN**
Dr. Bernd Richter¹⁾
Dr. Peter Gramsch⁸⁾, Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sandberg
Aino Kristina Füner, Notarin
Dr. Kirsten Walter
Sven-Hendrik Fries, LL.M.oec.
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für

- Fachanwälte für**

 - 1) Agrarrecht
 - 2) Arbeitsrecht
 - 3) Bank- und Kapitalmarktrecht
 - 4) Bau- und Architektenrecht
 - 5) Erbrecht
 - 6) gewerblichen Rechtsschutz
 - 7) Handels- und Gesellschaftsrecht
 - 8) Insolvenzrecht
 - 9) IT-Recht
 - 10) Medizinrecht
 - 11) Steuerrecht
 - 12) Urheber- und Medienrecht
 - 13) Vergaberecht
 - 14) Verwaltungsrecht

Banken

- Banken**
Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00

I. Zum Sachverhalt

Am 31.07.2025 beantragte die Freie Apothekerschaft das Übersenden verschiedener Informationen im Zusammenhang mit dem Arzneimittelversand von Versandapothen mit Sitz in den Niederlanden. Im Wesentlichen ging es der Antragstellerin um Auskünfte zur rechtswidrigen Rabattvergabapraxis (vgl. § 129 Abs. 3 SGB V) der ausländischen Versandapothen, über die vom GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband (DAV) gebildete paritätische Stelle, deren Tätigkeitsvorgaben der Anlage 10 zum Rahmenvertrag nach § 129 SGB V zu entnehmen sind, wacht. Mit Antrag vom 05.08.2025 ergänzte die Antragstellerin ihren Informationsantrag vom 31.07.2025.

Der Informationsantrag vom 31.07.2025 ist als

Anlage 1

beigefügt. Der ergänzende Informationsantrag vom 05.08.2025 ist als

Anlage 2

beigefügt. Mit E-Mail vom 01.09.2025 teilte der GKV-Spitzenverband mit, dass sich die Bearbeitung des Informationsantrags verzögern würde. Gleichzeitig stellte dieser einen Informationszugang zum 31.10.2025 in Aussicht. Diese E-Mail ist als

Anlage 3

beigefügt. Mit E-Mail vom 16.10.2025 hat die Antragstellerin den GKV-Spitzenverband infolge dessen zur Bescheidung des Informationsantrags bis zum 31.10.2025 aufgefordert. Diese E-Mail ist als

Anlage 4

beigefügt.

II. Zur Rechtslage

Da sich die Nichtbescheidung der Informationsanträge vom 31.07.2025 und 05.08.2025 als rechtswidrig erweist, ist ein aufsichtsrechtliches Einschreiten Ihrerseits als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Anspruchsgrundlage für die Informationsanträge vom 31.07.2025 und 05.08.2025 ist § 1 Abs. 1 IFG.

Anspruchsverpflichtet sind gemäß § 1 Abs. 1 IFG neben Bundesbehörden auch sonstige Bundeseinrichtungen, sofern diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Die gesetzlichen Krankenkassen fallen in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 IFG,

BVerwG, Urteil vom 17.06.2020 – 10 C 22.19 = BeckRS 2020, 18641 Rn. 10; Schoch, IFG, 3. Auflage 2024, § 1 Rn. 164 m.w.N.

Auch beim GKV-Spitzenverband handelt es sich um eine informationspflichtige Stelle i.S.d. § 1 Abs. 1 IFG. Dieser ist organisatorisch als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestaltet, die – infolge ihrer ausdrücklichen Normierung in § 217a SGB V – zuvörderst öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt. Diese sind wiederum in der Regelung des § 217 f SGB V aufgeführt.

Gemäß § 7 Abs. 5 IFG hat die Bescheidung eines IFG-Antrags unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats zu erfolgen. Diese Frist ist mittlerweile bei weitem überschritten, ohne dass dafür ein sachlicher Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist.

Das Vorbringen des GKV-Spitzenverbands vom 01.09.2025, der in Rede stehende Informationsantrag sei umfangreich und komplex, erscheint zu pauschal und ungenügend. Vielmehr ist vor diesem Hintergrund die sich in § 7 Abs. 5 IFG manifestierende Vorstellung des Gesetzgebers, dass Informationsanträge „unverzüglich und nicht unter Ausschöpfung der gesetzlichen Fristen zu erfolgen“ haben, zu berücksichtigen,

vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 15.

Hinzu kommt, dass der Beklagte für das Vorliegen eines atypischen, die Überschreitung der einmonatigen Regelbescheidungsfrist rechtfertigenden Ausnahmefalls darlegungs- und beweisbelastet ist,

Sicko, BeckOK Informations- und Medienrecht, 49. Edition 2025, § 7 IfG Rn. 85.

Dies zugrunde gelegt, hat der GKV-Spitzenverband die ihm obliegenden gesetzlichen (Informations-)Pflichten missachtet.

III. Zusammenfassung

Durch das Nichtbescheiden der Informationsanträge der Antragstellerin hat der GKV-Spitzenverband seine gesetzlichen Pflichten verletzt. Wir bitten Sie insofern, als zuständige Aufsichtsbehörde tätig zu werden und den GKV-Spitzenverband anzuweisen, die Anträge kurzfristig zu bescheiden.

Wir weisen darauf hin, dass wir parallel Untätigkeitsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO i.V.m. § 75 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Harding

gez. Dr. Kalscheuer

Dr. Nicolas Harding

Dr. Fiete Kalscheuer

Anlagen